

Prüfungsordnung

„Hundefriseur mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

§ 1 Zulassung

Zu dieser Prüfung ist jeder Teilnehmer zugelassen, der die Prüfungsvoraussetzungen gemäß Fachlicher Qualifikation (siehe § 2) erfüllt.

§ 2 Fachliche Qualifikation

1. Der Teilnehmer hat die Qualifikation „Hundefriseur“ erworben und den nach Inhalt, Dauer und Gliederung durch die Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV anerkannten Lehrgang „Grundkurs Hundefriseur 1 + 2“ der Schulungsorganisation Hundeschnittschule Anja Reiteritsch absolviert. Treten Abweichungen vom vereinbarten Lehrplan auf, ist PersCert TÜV umgehend zu informieren.
2. Der Teilnehmer muss bei mindestens 80 % der Unterrichtseinheiten anwesend gewesen sein. Zur Feststellung der Fehlzeiten wird durch den Bildungsträger eine Anwesenheitsliste geführt.
3. Seminarbesuch „Vom Kunden zum Fan“ beim Anbieter BEITRAINING
4. Lernprogramm Lernfortschrittsnachweis 80 %
5. Externe Hundefriseure müssen folgende Nachweise erbringen, um an der Zertifizierung teilzunehmen:
 - a. Eine Berufserfahrung von mind. 2 Jahren als Hauptberuf bzw. Nebenerwerb (18.000 € Umsatz p.a.)
ODER
 - b. Alternativ den Nachweis einer Ausbildung, die die Lerninhalte der Grundausbildung Hundeschnittschule Anja Reiteritsch enthält **bzw.** Angebot eines Praxistages zur fachlichen Kontrolle der Prüfungsfähigkeit bei der Hundeschnittschule Anja Reiteritsch und Partnerschulen
 - c. Seminarbesuch „Vom Kunden zum Fan“ beim Anbieter BEITRAINING
 - d. Lernprogramm Lernfortschrittsnachweis 80 %

Die Anerkennung der fachlichen Qualifikationen sowie die Anerkennung abweichender Nachweise können nur durch die HSS und Partnerschulen durchgeführt werden.

§ 3 Prüfungsverfahren

Die Prüfung zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer dreiteiligen praktischen Prüfung.

Die Prüfung wird durch von PersCert TÜV berufene Prüfungsbeauftragte und Fachprüfer beaufsichtigt und nach den von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Prüfungskriterien bewertet.

§ 4 Prüfung

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird aus dem Prüfungsfragenpool der PersCert TÜV generiert. Sie besteht aus 50 Multiple Choice Fragen mit mehrfach richtigen Antwortvorgaben. Für die schriftliche Prüfung stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus drei Teilen:

Kundengespräch, Baden / Föhnen / Scheren / Schneiden eines Hundes und Trimmen eines Hundes. Für das Kundengespräch stehen maximal 10 Minuten zu Verfügung. Für das Baden / Föhnen / Scheren / Schneiden eines Hundes sind 150 Minuten vorgegeben und für das Trimmen eines Hundes ist eine Zeitvorgabe von 120 Minuten festgelegt.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung

Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

Es wird jeder Prüfungsteil gemäß § 4 einzeln bewertet (schriftliche Prüfung, Kundengespräch, Baden / Föhnen / Scheren / Schneiden / sowie Trimmen eines Hundes).

Bei Multiple Choice Fragen können eine oder mehrere Antworten richtig sein, dabei werden alle komplett richtig beantworteten Fragen mit einem Punkt bewertet. Es gibt keine Teilpunkte.

Die drei praktischen Prüfungsbestandteile werden anhand des von der Zertifizierungsstelle freigegebenen Bewertungssystems bewertet.

§ 6 Bestehen / Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens 67 % der möglichen Punkte in jedem einzelnen Prüfungsbestandteil erreicht hat (schriftliche Prüfung, Kundengespräch, Baden/ Föhnen / Scheren/ Schneiden sowie Trimmen eines Hundes siehe § 4).

Teilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten vom Anbieter eine Teilnahmebescheinigung.

§ 7 Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen kann auf Antrag des Teilnehmers **eine** kostenpflichtige Wiederholungsprüfung des nicht bestandenen Prüfungsteils bei der nächstmöglichen Gelegenheit, aber frühestens einen Monat nach der Ergebnisbekanntgabe, abgelegt werden.

§ 8 Prüfungsregeln

1. Ein Antragsteller kann vor Ausgabe der Prüfungsfragen von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen. Bricht ein Antragsteller die Prüfung nach Ausgabe der Prüfungsfragen ab, so gilt diese Prüfung als unternommen und wird bewertet.
2. Täuschungen aller Art sind unzulässig.
3. Es sind ausschließlich die durch die PersCert TÜV zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen zu benutzen.
4. Hilfsmittel sind in der Prüfung nicht zugelassen.
5. Prüfungsleistungen, die unter Missachtung dieser Prüfungsregeln zustande kommen, werden als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorsätzlichen Täuschungen, besteht kein Anspruch auf Wiederholung der Prüfung.

§ 9 Einsprüche

Einsprüche und Beschwerden gegen die schriftliche Prüfung sind spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Leiter der Personenzertifizierungsstelle PersCert TÜV zu richten.

Einsprüche und Beschwerden gegen das Ergebnis oder den Ablauf der praktischen Prüfung sind unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erheben. Verspätete Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Beschwerde/der Einspruch wird gemäß der Verfahrensanweisung zur Behandlung von Beschwerden/Einsprüchen der PersCert TÜV behandelt.

§ 10 Zertifizierung

PersCert TÜV überprüft die Übereinstimmung der definierten Anforderungen (Zugangsvoraussetzungen und Kriterien für das Bestehen der Prüfungen) mit den nachgewiesenen Voraussetzungen und Prüfungsleistungen der Teilnehmer. Im Ergebnis der Überprüfung wird ein Zertifikat ausgestellt, das dem Prüfungsteilnehmer den erfolgreichen Abschluss

„Hundefriseur mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“

bescheinigt.

Die Inhaber des Zertifikats werden von der Zertifizierungsstelle zum Zweck der Nachweisführung registriert. Auf Basis dieser Daten bestätigt PersCert TÜV die Qualifikation gegenüber Dritten.

Das Zertifikat ist in seiner Gültigkeit auf 3 Jahre befristet. Zur Verlängerung des Zertifikats wird ein

Rezertifizierungsverfahren durchgeführt.

§ 11 Rezertifizierung

Eine Verlängerung des Zertifikats um jeweils weitere 3 Jahre ist mit Ablauf der Gültigkeit des geltenden Zertifikats möglich. Die Verlängerung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag sollte spätestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des geltenden Zertifikats gestellt werden.

Für die Zertifizierung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Teilnahme an mindestens einer fachrelevanten Weiterbildung pro Kalenderjahr im Gültigkeitszeitraum des Zertifikats im Mindestumfang von 8 UE oder insgesamt 24 UE. Darin enthalten sein muss die Teilnahme am Rezertifizierungskurs der Hundeschnittschule Anja Reiteritsch mit einem Umfang von 8 UE. Der Nachweis kann z.B. durch eine Kopie der Teilnahmebescheinigung erfolgen.

und

der Nachweis über die fortgesetzte berufliche Tätigkeit im Fachgebiet: Testat des Steuerberaters über einen Mindest-Umsatz von 18.000 € im Jahr vor der Rezertifizierung, oder Nachweis einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit als Hundefriseur im Jahr der Rezertifizierung. Die Anerkennung der beruflichen Tätigkeit sowie des Testats des Steuerberaters sowie die Anerkennung abweichender Nachweise können nur durch die HSS und Partnerschulen durchgeführt werden.

§ 12 Markennutzungsrechte

1. TÜV Rheinland gewährt den zertifizierten Absolventen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf ihre zuerkannte Qualifikation in der Form „Hundefriseur mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ hinzuweisen.
2. Teilnehmern, die als „Hundefriseur mit TÜV Rheinland geprüfter Qualifikation“ erfolgreich zertifiziert wurden, wird zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt - nach Anerkennung der Nutzungsbedingungen - das Prüfzeichen-Signet mit persönlicher ID zu werblichen Zwecken zu erwerben.
3. Das Nutzungsrecht umfasst nicht die Nutzung anderer Logos, Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte von PersCert TÜV oder mit dieser gemäß §§ 15 ff. AktG verbundener Unternehmen, insbesondere nicht die Nutzung der Wort- oder Bildmarke TÜV Rheinland.

§ 13 Überwachung

Die korrekte Verwendung des erteilten Zertifikats wird von TÜV Rheinland im Rahmen seiner Möglichkeiten überwacht. Hinweisen, z.B. durch Dritte, bzgl. einer missbräuchlichen Verwendung wird nachgegangen. Der Zertifikatsinhaber muss TÜV Rheinland informieren, wenn er Kenntnis erhält, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

Die Zertifizierungsurkunde darf nicht in missbräuchlicher bzw. irreführender Weise verwendet werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber sei Mitarbeiter des TÜV Rheinland oder seine Dienstleistungen seien durch TÜV Rheinland oder in dessen Auftrag erbracht worden.

PersCert TÜV behält sich im Falle des Bekanntwerdens von Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen juristische Schritte vor.

§ 14 **Änderungen im Zertifizierungssystem**

TÜV Rheinland ist berechtigt, das Zertifizierungssystem zu verändern. Es gilt die zu Seminarbeginn aktuelle Prüfungsordnung, die auf Verlangen den Prüfungsteilnehmern vorzulegen ist.